

STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion und SPD-Gemeinderatsfraktion vom: 17.03.2009/31.03.2009 eingegangen: 20.03.2009/01.04.2009	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	62. Plenarsitzung Gemeinderat 28.04.2009 1719 / 1720 7 a + b öffentlich Dez. 2
Vereinsfeste/Vereinsaktivitäten		

- Kurzfassung -

Derzeit werden die Satzungen der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde sowie die Verwaltungsgebührensatzung überarbeitet und zusammengeführt. Im Rahmen dieser Arbeiten wird von Bürgerservice und Sicherheit in Absprache mit der Stadtkämmerei eine entsprechende Regelung der Gebührenfreiheit in den Satzungstext bzw. das jeweilig zugehörige Gebührenverzeichnis eingearbeitet. Die neue Fassung der Satzung wird von der Stadtkämmerei im Laufe dieses Jahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen: Gebühreneinnahmen in Höhe von 20 Euro je Fall würden entfallen.			
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit

Seit einer Änderung im Gewerbe- und Gaststättenrecht im Jahr 2007 gelten für die Abgabe von alkoholfreien Getränken und/ oder Speisen neue gesetzliche Regelungen. So unterliegen seither reisegewerbliche Gaststätten ohne Alkoholausschank jetzt den Bestimmungen der Gewerbeordnung und damit grundsätzlich der Reisegewerbekartenpflicht. Von dieser Rechtsänderung sind auch Vereine betroffen, die gelegentlich bei Veranstaltungen alkoholfreie Getränke und / oder Essen anbieten. Allerdings kann von den Vereinen eine Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht beantragt werden. Diese Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht wird in Form einer Erlaubnis zum Warenverkauf im Reisegewerbe ohne Reisegewerbekarte erteilt.

Selbstverständlich ist jedoch für die Abgabe von alkoholfreien Getränken und / oder Speisen keine Erlaubnis erforderlich, wenn z. B. Vereinsfeste in den eigenen Räumen oder auf dem Gelände des Vereines stattfinden.

Hinsichtlich des Ausschanks bzw. Verkaufs von alkoholischen Getränken hat es keine Änderung gegeben - hier muss nach wie vor eine gaststättenrechtliche Gestattung beantragt werden.

Die Grundlage für die Gebührenerhebung ist derzeit für beide Sachverhalte die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde. Diese Satzung enthält derzeit keine Befreiungstatbestände, aufgrund derer die Verwaltung auf die Gebührenerhebung bei entsprechenden Tätigkeiten von Vereinen verzichten könnte. Allerdings wird diese Satzung sowie die Verwaltungsgebührensatzung momentan überarbeitet und zusammengeführt. Im Laufe dieses Jahres soll die Neufassung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Im Rahmen der Überarbeitung wird ein entsprechender Befreiungstatbestand - vor allem zur Erleichterung der ehrenamtlichen Tätigkeiten - in den Satzungstext oder in das zugehörige Gebührenverzeichnis eingearbeitet.